# Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

Stand: 30. Januar 2008

## 1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden.
- 1.2 An hauptamtlich tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann für Lehrveranstaltungen auf ihrem Fachgebiet an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag grundsätzlich nicht erteilt werden.
- 1.3 An andere Beamtinnen und Beamte und an Beschäftigte, zu deren Dienstaufgaben eine Lehrtätigkeit gehört oder die innerhalb ihrer Dienstaufgaben zu Lehrtätigkeiten verpflichtet werden können, kann an ihrer Hochschule ein Lehrauftrag nur erteilt werden, soweit die in Betracht kommende Lehrtätigkeit nicht zu den Dienstaufgaben gehört und nicht im Rahmen der Dienstaufgaben übertragen werden kann.
- 1.4 Außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten kann ein vergüteter Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht in Ausübung der Lehrbefugnis angekündigt, sondern von der Hochschule übertragen wird, um ein erforderliches Lehrangebot zu gewährleisten.

#### 2. Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten

- 2.1 Die Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis eigener Art. Sie sind nebenberuflich tätig. Mit der Beauftragung wird kein Dienstverhältnis begründet.
- 2.2 Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch unter Berücksichtigung der Studien- und Prüfungsordnungen in eigener Verantwortung. Auf Verlangen der Hochschule haben Lehrbeauftragte an der Durchführung von Hochschulprüfungen und staatlichen Prüfungen mitzuwirken; ihre Bestellung als Prüferin oder Prüfer erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung.
- 2.3 Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts auszugestalten. Sie sind mit der Beauftragung darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Lehrauftragsvergütung um steuerpflichtiges Leistungsentgelt handelt, das von ihnen zu versteuern ist.
- 2.4 Ein Unfallversicherungsschutz besteht nicht.

#### 3. Anträge, Erteilung, Widerruf

3.1 Lehraufträge bedürfen der Schriftform. Sie werden von der zuständigen Stelle erteilt oder verlängert.

- 3.2 Der Lehrauftrag soll nicht mehr als 10 Semesterwochenstunden umfassen.
- 3.3 Lehrbeauftragte werden für bestimmte Zeit, in der Regel für ein Semester, durch die Hochschule bestellt.
- 3.4 Aus wichtigem Grund kann ein Lehrauftrag ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden.

### 4. Lehrauftragsvergütung, Mehraufwendungen

- 4.1 Lehraufträge können vergütet werden. Eine Vergütung entfällt, wenn der Lehrauftrag einer oder einem Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Hauptamt oder in der Weise übertragen wird, dass ihre oder seine Dienstaufgaben im Hauptamt entsprechend vermindert werden.
- 4.2 Die Höhe der Lehrvergütung ist jeweils unter angemessener Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere auch der Bedeutung der vorgesehenen Lehrveranstaltung und der damit verbundenen Belastung festzusetzen. Dabei sind die nachfolgend festgelegten Sätze für Lehrauftragsvergütungen zu beachten.
- 4.3 Die Lehrauftragsvergütung beträgt je tatsächlich geleistete Einzelstunde
  - a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, 24,00 bis 40,00 EUR
  - b) für Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professorinnen oder Professoren wahrnehmen, 40,00 bis 60,00 EUR
  - c) für Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, 58.00 bis 80.00 EUR.
  - d) für andere Lehrbeauftragte 18,00 bis 30,00 EUR
- 4.4 Neben der Lehrauftragsvergütung können auf Antrag die entstandenen notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erstattet werden. Voraussetzung ist, dass die Lehrbeauftragten ihren Dienst- oder Wohnort nicht am Hochschulort haben.
- 4.5 Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, der Hochschule nach Beendigung des Semesters schriftlich mitzuteilen, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet wurden.

#### 5. In-Kraft-Treten

- 5.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.
- 5.2 Die bisherigen Grundsätze des Ministeriums sind für das Wintersemester 2007/08 weiterhin anzuwenden.